



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Ratsbüro/Demografiebeauftragter
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2015/0271
öffentlich

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
08.12.2015 Beratung

Rat der Stadt Beckum
16.12.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die der Vorlage als Anlage 9 beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Die der Vorlage als Anlagen 1 bis 8 beigefügten Gebührenkalkulationen werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2016 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten in Höhe von 112.050,84 Euro (öffentlicher Anteil).

Hiervon entfallen 74.369,30 Euro auf den Bereich der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr (= städtischer Anteil: 15 Prozent) und 37.681,54 Euro auf den Bereich der Gebühren für die Leichen- und Trauerhalle – hiervon 22.642,78 Euro als 50-prozentiger städtischer Anteil und 15.038,76 Euro aufgrund des teilweisen Gebührenverzichts für diese Einrichtungen.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulationen werden über die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2016 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

Demografischer Wandel

Nach der aktuellen Bevölkerungsentwicklungsplanung der Bezirksregierung Münster ist bis 2030 von einem leichten Anstieg der Sterbefälle auszugehen; danach sinkt die Zahl der jährlichen Sterbefälle ab.

Erläuterungen

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren gemäß Kommunalabgabengesetz erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die allgemeine Entwicklung der Bestattungszahlen geht dabei von einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte hin zu Urnengrabstätte. Diese Tendenz ist bundesweit zu beobachten und keine spezifische Entwicklung nur in Beckum.

Auf den beiden Städtischen Friedhöfen wurden 2005 noch 69 Prozent Erdbestattungen durchgeführt. In 2016 werden es voraussichtlich nur noch circa 23 Prozent sein.

Allein aus dieser fundamentalen Änderung der Bestattungsform ergibt sich bei gleichbleibender Bestattungszahl eine Verringerung der Gebühreneinnahmen von mehr als 150.000,00 Euro.

Zwar sinkt auch der Aufwand (eine Urnenbestattung ist einschließlich Grabaushub und -verfüllung kostengünstiger durchzuführen als eine Erdbestattung), jedoch bei Weitem nicht in diesem Umfang.

Insofern müssen die Gebühren angesichts dieser Entwicklung zwangsläufig steigen. Entgegen gesteuert werden kann nur mit einer Neuausrichtung des Friedhofsbetriebs insgesamt; dieses soll im Rahmen des parallel angestoßenen Friedhofskonzeptes erfolgen.

Die Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2012 und die für das Jahr 2016 kalkulierten Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gebührenart	2012	2013	2014	2015	2016
	Wahlgrab				
Grabstelle	1.206 Euro	1.105 Euro	1.159 Euro	1.282 Euro	1.280 Euro
Unterhaltung	1.410 Euro	1.340 Euro	1.302 Euro	1.371 Euro	1.364 Euro
Bestattung	701 Euro	709 Euro	692 Euro	713 Euro	723 Euro
Gesamt	3.317 Euro	3.154 Euro	3.153 Euro	3.366 Euro	3.367 Euro
	Reihengrab				
Grabstelle	846 Euro	775 Euro	813 Euro	916 Euro	914 Euro
Unterhaltung	1.150 Euro	1.092 Euro	1.053 Euro	1.106 Euro	1.098 Euro
Bestattung	681 Euro	689 Euro	672 Euro	692 Euro	702 Euro
Gesamt	2.677 Euro	2.556 Euro	2.538 Euro	2.714 Euro	2.714 Euro

Gebührenart	2012	2013	2014	2015	2016
Kindergrab					
Grabstelle	386 Euro	354 Euro	371 Euro	407 Euro	406 Euro
Unterhaltung	819 Euro	776 Euro	735 Euro	738 Euro	730 Euro
Bestattung	474 Euro	484 Euro	472 Euro	482 Euro	492 Euro
Gesamt	1.679 Euro	1.614 Euro	1.578 Euro	1.627 Euro	1.628 Euro
Urnengrab					
Grabstelle	198 Euro	182 Euro	190 Euro	290 Euro	289 Euro
Unterhaltung	683 Euro	646 Euro	604 Euro	654 Euro	645 Euro
Bestattung	365 Euro	377 Euro	392 Euro	398 Euro	408 Euro
Gesamt	1.246 Euro	1.205 Euro	1.186 Euro	1.342 Euro	1.342 Euro
Leichenhalle					
Nutzung	422 Euro	422 Euro	422 Euro	422 Euro	422 Euro
Trauerhalle					
Nutzung	194 Euro	169 Euro	169 Euro	169 Euro	169 Euro

Im Ergebnis führt die Kalkulation zu nahezu unveränderter Gesamtgebühr bei einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte (+ 1,00 Euro) und bei einem Urnengrab (unverändert).

Bei einer Erdbestattung in einem Reihengrab ebenfalls unverändert und bei einem Kindergrab (+ 1,00 Euro). Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle sowie für die Trauerhalle bleiben unverändert.

Berechnungsgrundlagen

Insgesamt ist im Jahr 2016 mit Kosten in Höhe von 680.392,47 Euro zu rechnen. Gegenüber den kalkulierten Gesamtkosten aus dem Jahr 2015 in Höhe von 679.360,29 Euro ergibt sich eine Kostensteigerung in Höhe von 1.032,18 Euro.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten wird auf die der Vorlage als Anlagen 1 bis 7 beigefügten Einzelkalkulationen verwiesen.

Die genannten Gesamtkosten beinhalten ein Defizit aus den Vorjahren. Für das Gebührenjahr 2012 wurde im Rahmen der Nachkalkulation festgestellt, dass eine Unterdeckung in Höhe von 38.000,00 Euro entstanden ist. Die Unterdeckung war zunächst spätestens im Gebührenjahr 2015 auszugleichen.

Bei der Nachkalkulation für das Gebührenjahr 2013 ergab sich ein Überschuss in Höhe von 11.794,71 Euro. Um diesen Überschuss verminderte sich die Unterdeckung aus dem Jahr 2012, so dass vorgeschlagen wurde, im Gebührenjahr 2015 die somit entstandene Unterdeckung in Höhe von 26.205,29 Euro auszugleichen. Außerdem ist in 2015 zusätzlich noch der Betrag in Höhe von 5.881,81 Euro aus dem Jahre 2011 auszugleichen.

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung muss der Ausgleich nunmehr in spätestens 4 Jahren erfolgen. Die Hochrechnungen ergeben ein noch auszugleichendes Defizit für 2012 von 31.500,00 Euro. Dieses muss im Jahr 2016 ausgeglichen werden.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen- und Trauerhalle wird auf folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle würde unter Einbeziehung aller Kosten aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte 2 Nutzungen im Jahr 2016) die Gebühr in Höhe von 5.494,07 Euro ergeben.

Selbst bei Nichteinstellung der kalkulatorischen Kosten, wie in den vergangenen Jahren praktiziert, würde sich aus Sicht der Verwaltung eine nicht tragbare Gebühr ergeben.

Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2015 unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 422,00 Euro beizubehalten.

Für die Trauerhalle errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten eine Gebühr in Höhe von 291,37 Euro. Aufgrund der rückläufigen Nutzungen der Trauerhalle ist zu befürchten, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 169,00 Euro beizubehalten.

Bei der Einbeziehung der Kosten soll zunächst der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend sein. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt.

Bei der Gebühr zur Nutzung der Leichen- und Trauerhalle ist ein Deckungsgrad von 50 Prozent maßgebend. Zusätzlich fallen die vorgenannten Zuschüsse an.

Weiterentwicklung der städtischen Friedhöfe und neue Bestattungsangebote

Die von der Verwaltung erarbeitete Bestandsanalyse sowie die erarbeiteten Denkanstöße zur Entwicklung der städtischen Friedhöfe (Friedhofskonzept) wurden am 2. Dezember 2014 in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben vorgestellt und erörtert (siehe Vorlage 2014/0266 – Bestandsaufnahme und Denkanstöße zur Zukunft der städtischen Friedhöfe und Vorschlag zum weiteren Vorgehen).

Zur weiteren Entwicklung des Friedhofskonzeptes wurde in dieser Sitzung zudem die Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen sowie der Verwaltung beschlossen (Arbeitskreis Friedhof).

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 23. September 2015 wurden Vorschläge der Arbeitsgruppe Friedhof zu den Themenfeldern

1. Differenzierte Entwicklung beider Friedhöfe und
2. Erweiterung der Bestattungsangebote

ausführlich vorgestellt und erläutert (siehe Vorlage 2015/0199 – Weiterentwicklung der städtischen Friedhöfe: Sachstandsbericht und erste Vorschläge)

In seiner Sitzung am 28.10.2015 hat der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben (siehe Vorlage 2015/0228 – Weiterentwicklung der städtischen Friedhöfe und neue Bestattungsangebote) beschlossen, zur Erweiterung und Ergänzung der Bestattungsangebote ab Anfang des Jahres 2016 auf dem Friedhof Elisabethstraße Gemeinschaftsgrabanlagen und auf dem Parkfriedhof Baumbestattungen anzubieten.

Die Erweiterung der Bestattungsangebote wird in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Dabei betragen die Gebühren für die Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage neben den Gebühren für eine Urnenbestattung von 1.342,00 Euro für den Grabstein und die zusätzliche Unterhaltung 424 Euro, insgesamt 1.766,00 Euro, bei einer Baumbestattung sind es zusätzliche 170,00 Euro, insgesamt 1.512,00 Euro. Es wird von jeweils 10 zusätzlichen Urnenbestattungen ausgegangen.

Entwicklung der Bestattungen

Die allgemeine Entwicklung geht von einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte hin zu Urnengrabstätte. Diese Tendenz ist bundesweit zu beobachten und keine spezifische Entwicklung nur in Beckum.

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten 3 Jahre zu Grunde. Dabei wurde bei dieser Entwicklung bereits berücksichtigt, dass sich der Trend im Jahre 2015 verstärkt fortsetzt. Für das Jahr 2016 gibt es somit die folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	18	8	26
Wahlgräber Zubettungen	32	20	52
(davon Urnen)	15	11	26
Reihengräber	0	0	0
Urnengräber Erwerb	70	40	110
Urnengräber Zubettungen	13	7	20
Baumbestattung		10	10
Gemeinschaftsgrab	10		10
Kindergräber	0	4	4
Aschenstreuelfeld	0	2	2
Rasengrab – in Urnen- oder Erdbestattung bereits berücksichtigt-	0	4	4
Gesamt	143	91	234

Aus der Anlage 1 zur Vorlage ergibt sich der errechnete Grabstellenbedarf. Aus dieser Übersicht ist ersichtlich, dass im Jahr 2016 ein Bedarf an Wahlgräbern mit insgesamt 96 Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren benötigt wird. Hierbei wurden sowohl die Erwerbe im Bestattungsfall als auch die Wiedererwerbe und die Erwerbe ohne Bestattungsfall sowie die Zubettungen berücksichtigt.

Im Durchschnitt wurden in den letzten Jahren die Nutzungsrechte durch Zubettungen um 13 Jahre verlängert. Die Anzahl der Zubettungen wurde auf 30 Jahre umgerechnet (13 Jahre = 43 Prozent von 30 Jahren). Für die Dauer von 10 Jahren ergibt sich ein Bedarf durch den Wiedererwerb und Erwerb ohne Bestattungsfall von 4 Grabstellen, für die Dauer von 5 Jahren ergibt sich ein Bedarf von insgesamt 6 Grabstellen.

Bei den Urnengräbern ergibt sich ein Bedarf von insgesamt 178 Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren durch Erwerbe mit und ohne Bestattungsfall sowie durch die Verlängerung der Nutzungsrechte aufgrund von Zubettungen. Im Durchschnitt wurden in den letzten Jahren die Nutzungsrechte durch Zubettungen bei Urnengräbern um 5 Jahre verlängert. Die Anzahl der Zubettungen wurde auf 30 Jahre umgerechnet (5 Jahre = 17 Prozent von 30 Jahren).

Bei den Neuerwerben werden durchschnittlich nur noch 1,5 Grabstellen erworben.

Hinsichtlich der Gebührenkalkulationen im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigefügten Anlagen 1 bis 8 verwiesen. Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2016 ist der Vorlage als Anlage 9 beigefügt. Im Vergleich zur aktuellen Satzung erfolgten Änderungen nur hinsichtlich der Gebührenhöhe und Erweiterung der Bestattungsangebote um Gemeinschaftsgrabanlagen und Baumbestattungen.

Anlage(n):

1. Ermittlung Grabstellenbedarf
2. Kalkulation Grabstellengebühr
3. Kalkulation Unterhaltungsgebühr
4. Kalkulation Bestattungsgebühr
5. Kalkulation Gebühr Leichen- und Trauerhalle
6. Kostenschlüssel Verwaltungskosten
7. Kostenschlüssel Gebäudekosten
8. Kalkulation der Gestaltungs- und Pflegegebühren bei Baumbestattungen und Gemeinschaftsgrabanlagen
9. Satzung zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung